

Weisung des Stadtrats von Zürich an den Gemeinderat

vom 3. März 2021

Human Resources Management, Einmalzulage COVID-19 für städtische Mitarbeitende, die während der Corona-Krise unter grössten Belastungen und erschwerten Bedingungen gearbeitet haben, Bericht und Abschreibung einer Motion

1. Ausgangslage und Zweck

Am 6. Mai 2020 reichten die Fraktionen der SP und Grünen folgende Motion, GR Nr. 2020/158, ein:

Der Stadtrat wird eingeladen/beauftragt eine kreditschaffende Weisung vorzulegen, mit der eine Einmalzulage für diejenigen städtischen Mitarbeitenden ausbezahlt werden kann, die während der Corona-Krise unter grössten Belastungen und erschwerten Bedingungen gearbeitet haben, insbesondere die verschiedenen Berufsgruppen in den Spitälern, Langzeitpflegeeinrichtungen und anderen Gesundheitsinstitutionen. Weiter sollen diejenigen Mitarbeitenden von Organisationen, welche einen Leistungsauftrag der Stadt Zürich haben, ebenfalls mit einer Einmalzulage berücksichtigt werden.

Begründung:

Gerade im Bereich Betreuung und Pflege mussten die Mitarbeitenden unter sehr anspruchsvollen Bedingungen, und unter dem Risiko selbst mit dem Coronavirus angesteckt zu werden, arbeiten. Diese Mitarbeitenden sind auch in normalen Zeiten unter anderem aufgrund von fehlenden, qualifizierten Arbeitskräften und sehr knappen Stellenplänen sehr gefordert. Ihnen, sowie weiteren Mitarbeitenden, die in der Corona-Krise sehr stark zusätzlich gefordert und belastet sind, soll eine angemessene Anerkennung durch eine Einmalzulage ausgesprochen werden.

Der Stadtrat hat sich am 13. Mai 2020 bereit erklärt, die Motion entgegenzunehmen. Am 27. Mai 2020 stellte die Alternative Liste (AL) im Gemeinderat einen Ablehnungsantrag. Anlässlich der Gemeinderatsdebatte vom 2. Dezember 2020 (Gemeinderatsbeschluss Nr. 3277/2020) hat die AL ihren Ablehnungsantrag zurückgezogen und folgenden Textänderungsantrag gestellt:

Der Stadtrat wird beauftragt, eine kreditschaffende Weisung vorzulegen, mit der eine Einmalzulage für diejenigen städtischen Mitarbeitenden ausbezahlt werden kann, die während der Corona-Krise unter grössten Belastungen und erschwerten Bedingungen gearbeitet haben, insbesondere die verschiedenen Berufsgruppen in den Spitälern, Langzeitpflegeeinrichtungen und anderen Gesundheitsinstitutionen. Die Auszahlung der Einmalzulage kann allen Mitarbeitenden bis zur Funktionsstufe 12 ausbezahlt werden. Weiter sollen diejenigen Mitarbeitenden von Organisationen, welche einen Leistungsauftrag der Stadt Zürich haben, ebenfalls mit einer Einmalzulage berücksichtigt werden.

Die geänderte Motion wurde in der Folge mit 68 gegen 43 Stimmen (bei einer Enthaltung) dem Stadtrat überwiesen.

Nach Art. 90 Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR, AS 171.100) sind Motionen selbstständige Anträge, die den Stadtrat verpflichten, einen Entwurf für den Erlass, für die Änderung oder für die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats fällt.

Die durch die Corona-Pandemie verursachte Ausnahmesituation vom 15. März bis 8. Juni 2020 stellte für viele Mitarbeitende eine in professioneller Hinsicht herausfordernde Zeit dar. Verschiedene Angestelltengruppen sowie einzelne Mitarbeitende waren in besonderer Weise mit Corona-bedingten beruflichen Herausforderungen konfrontiert. Der notwendige Arbeitseinsatz, persönliche Einschränkungen sowie die physischen und psychischen Anforderungen gingen deutlich über das hinaus, was unter normalen Umständen als herausfordernd beurteilt würde. Dasselbe gilt für eine Vielzahl von Angestellten auch in der zweiten Welle der Corona-Pandemie, die Anfang Herbst 2020 eingesetzt hat und nach wie vor andauert. Diesen

Mitarbeitenden soll als Zeichen der Anerkennung ihrer besonderen Leistungen eine einmalige Zulage ausgerichtet werden.

Nach Art. 59 Abs. 1 Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (Personalrecht [PR, AS 177.100]) können im Rahmen der budgetierten Mittel für aussergewöhnliche Leistungen einzelner Angestellter oder von Arbeitsgruppen einmalige Vergütungen (Prämien) ausgerichtet werden. Abs. 2 derselben Bestimmung regelt weiter, dass der Stadtrat weitere Formen von Leistungsvergütungen vorsehen kann, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen. So auch die Ausrichtung von Einmalvergütungen an bestimmte Angestellte und Angestelltengruppen, die besondere Aufgaben im Rahmen der Bewältigung einer Krisensituation erfüllt haben bzw. erfüllen.

Mit dem Budget 2021 (GR Nr. 2020/396) hat der Gemeinderat für die Ausrichtung der sogenannten Einmalzulagen COVID-19 entsprechend vorstehender Motion bereits Mittel in Höhe von fünf Millionen Franken bewilligt. Der Stadtrat ist gestützt auf Art. 59 Abs. 2 PR berechtigt, die Ausrichtung einer Einmalzulage COVID-19 vorzusehen. Aufgrund dieser Delegation ist die Kompetenz des Gemeinderats mit der Erhöhung der Budgetmittel ausgeschöpft. Der Stadtrat kann dem Gemeinderat daher keine motionable Vorlage (kreditschaffende Weisung) mehr vorlegen.

Mit dem vorliegenden Ausgabenbeschluss setzt der Stadtrat die Anliegen der Motionärinnen und Motionäre weitestgehend um. Da dem Begehren der Motion GR Nr. 2020/158 damit in anderer Form als von den Motionärinnen und Motionären beantragt entsprochen werden kann, wird dem Gemeinderat gemäss Art. 92 Abs. 1 zweiter Satz GeschO GR ein qualifiziert begründender Bericht vorgelegt.

2. Anspruchsberechtigung

2.1 Grundsatz

Anspruch auf eine Einmalzulage COVID-19 hat bei Vorliegen der weiteren Anspruchskriterien gemäss Kapitel 2.2 grundsätzlich das gemäss Art. 1 Abs. 1 PR dem Personalrecht unterstellte Personal der Stadt.

Nicht von der vorliegenden Regelung umfasst sind die Lehrpersonen der Volksschule, die gemäss kantonalem Recht dem Lehrpersonalgesetz (LS 412.31) unterstellt sind, das Lehr- und Therapiepersonal der städtischen Volksschule, deren Anstellungen sich nach der Verordnung über das Arbeitsverhältnis des Lehr- und Therapiepersonals der städtischen Volksschule (VLT, AS 177.500) richtet, sowie die Lehrpersonen der Fachschule Viventa gemäss der Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen an der Fachschule Viventa (VLV, AS 177.550).

Organisationen mit Leistungsauftrag für die Stadt sind als eigene Rechtspersönlichkeiten selber zuständig zur Regelung der Entlohnung ihrer Mitarbeitenden. Diese sind dementsprechend nicht von diesem Beschluss umfasst.

2.2 Anspruchskriterien

Mit einer Einmalzulage COVID-19 sollen insbesondere Mitarbeitende honoriert werden, deren Tätigkeit von folgenden Aspekten geprägt war: Ansteckungsrisiko, hohe zusätzliche Anforderungen, grösste Belastungen sowie erschwerte Bedingungen. Für die Zusprechung einer Einmalzulage COVID-19 muss mindestens eines der nachfolgenden Kriterien erfüllt sein (die Kriterien sind der besseren Lesbarkeit halber generell in der Gegenwartsform umschrieben, können sich aber auch auf vergangene Sachverhalte beziehen):

- Tätigkeit bedingt direkten Kontakt zu Personen, die nachgewiesen oder mit erhöhter Wahrscheinlichkeit (Verdachtsfälle) mit COVID-19 infiziert sind.

- Tätigkeit bedingt das Einhalten besonderer Schutzvorkehrungen (wie Schutzkleidung), die eine besondere physische und/oder psychische Belastung darstellen sowie mit Zusatzaufwand verbunden sind.
- Tätigkeit macht das Leisten von zusätzlichen oder längeren Diensten im Schichtbetrieb nötig, die deutlich vom normalen Betrieb in Spitzenzeiten abweichen.
- Tätigkeit bedingt die Übernahme von Zusatz- oder anderen «Corona-bedingten» Aufgaben und Verantwortungen, mit denen eine über die für die Funktion übliche physische oder psychische Belastung einhergeht.
- Tätigkeit in Schlüsselpositionen bei der Erarbeitung und Umsetzung der gesamtstädtischen Corona-Massnahmen, sofern die Mitarbeitenden (Voraussetzungen sind nicht kumulativ):
 - in der Zeit vom 15. März bis 8. Juni 2020 oder in der zweiten Pandemie-Welle ab Anfang Herbst 2020 regelmässig Wochenend- und Feiertagsarbeit leisten;
 - von einer Feriensperre betroffen sind oder aus bereits angetretenen Ferien zurückgerufen werden;
 - Aufgaben übernehmen, die im Vergleich zur Stellenbeschreibung deutlich höhere Anforderungen, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen bedingen und deren Erfüllung nicht bereits in anderer Form abgegolten wird.

Ausgeschlossen von der Ausrichtung einer Einmalzulage COVID-19 sind Mitarbeitende, deren Arbeitsverhältnis zur Stadt inzwischen (3. März 2021) beendet ist.

Mitarbeitende der Funktionsstufen 13 und höher, und damit insbesondere auch Fach- und Führungskader der mittleren Stufe, werden entgegen dem Motionsbegehren nicht ausgeschlossen. In der aktuellen Pandemiesituation leisten bestimmte Kaderpersonen in Schlüsselpositionen der städtischen COVID-19-Massnahmen Überdurchschnittliches, was mit einem enormen Zusatzaufwand und zusätzlicher Verantwortung einhergeht, sodass auch diesen Mitarbeitenden für ihren andauernden Einsatz in der aktuellen Situation eine Einmalzulage COVID-19 ausgerichtet werden soll. Zudem sind im Stadtpital Waid und Triemli und den Gesundheitszentren für das Alter Mitarbeitende in leitender Funktion vermehrt operativ tätig, um die bestehenden Teams zu entlasten. Werden diese ausgeschlossen, kann dies als wenig wertschätzend wahrgenommen werden und entsprechend demotivierend wirken.

Wenn Mitarbeitende, für ihren Einsatz während der Corona-Pandemie aus dem regulären Prämienbudget 2020 bereits eine Prämie gestützt auf Art. 68 Ausführungsbestimmungen zum Personalrecht (AB PR, AS 177.101) erhalten haben, ist dies bei der Festsetzung der Zulagenhöhe angemessen zu berücksichtigen.

Mitarbeitenden, welchen bei vorübergehender Zuweisung anderer Aufgaben aufgrund der COVID-19-Pandemie bereits gestützt auf Stadtratsbeschluss (STRB) Nr. 437/2020 eine Zulage ausgerichtet worden ist, sowie Pflegefach-Studierenden der Alters- und Pflegezentren der Stadt Zürich, die gemäss Verfügung des Finanzvorstands Nr. 2020.26 abweichend vom Reglement über die Löhne des Personals in Lehr- und Ausbildungsverhältnissen entlohnt worden sind, kann ebenfalls eine Einmalzulage COVID-19 ausgerichtet werden. Die ausgerichteten Entschädigungen sind bei der Festsetzung der Zulagenhöhe angemessen zu berücksichtigen. Für das Leisten überlanger Dienste während der Sistierung der Regelungen zur Höchst Arbeitszeit auf der Intensivstation wurde pro geleisteten Dienst eine Zulage gestützt auf STRB Nr. 981/2020 ausgerichtet. Einmalzulagen COVID-19 werden zusätzlich zu diesen Vergütungen ausgerichtet.

3. Zuständigkeit und Höhe der Zulagen

Zuständig für das Ausrichten der Einmalzulagen COVID-19 an die Mitarbeitenden sind die Anstellungsinstanzen. Diese berücksichtigen bei der Beurteilung der Anspruchsberechtigung die festgelegten Anspruchskriterien und achten auf eine verhältnismässige und rechtsgleiche Ausrichtung innerhalb der Organisationseinheiten.

In Abhängigkeit von der individuellen Belastungssituation wie der Dauer und Intensität der erschwerten Bedingungen und unter Berücksichtigung des Beschäftigungsgrads wird den Mitarbeitenden eine Zulage zwischen Fr. 250.– und Fr. 1500.– ausgerichtet. Mitarbeitende in Ausbildung erhalten eine Zulage von Fr. 200.–.

4. Budgetzuteilung

Der auf Konto (1060) 3049 00 200 (Sammelkredit Einmalzulagen) zentral eingestellte Budgetkredit im Total von fünf Millionen Franken wird entsprechend dem geschätzten Bedarf wie folgt aufgeteilt:

Departemente	Zielgruppen (nicht abschliessend)	Betrag in Fr.
Präsidialdepartement	Bestatter/innen Fahrdienst, Mitarbeitende Krematorium (BVA)	30 000
Finanzdepartement	keine	
Sicherheitsdepartement	Mitarbeitende Rettungs- und Verlegungsdienst (SRZ)	200 000
Gesundheits- und Umweltdepartement	Mitarbeitende Stadtspital Waid und Triemli, Gesundheitszentren für das Alter und Städtische Gesundheitsdienste	4 320 000
Tiefbau- und Entsorgungsdepartement	keine	
Hochbaudepartement	keine	
Departement der Industriellen Betriebe	keine	
Schul- und Sportdepartement	Gesundheitspersonal Schulärztlicher Dienst	15 000
Sozialdepartement	Mitarbeitende Kontakt- & Anlaufstellen, Streetwork, Treffpunkte für Randständige, Flora Dora und sip, Wohn- und Obdachangebote (SEB)	135 000
Rückbehalt (Gesamtstädtische Reserve)		300 000
Total der zugeteilten Mittel		5 000 000

Es erfolgen keine Kreditübertragungen auf die Konten der einzelnen Institutionen bzw. Dienstabteilungen. Die vom Gemeinderat zentral eingestellten Budgetmittel stehen den Departementen sofort zur Verfügung. Die Departemente entscheiden über die Mittelverteilung auf die Dienstabteilungen. Die Dienstabteilungen begründen ihre Mehrausgaben mit der Differenzbegründung zum Rechnungsabschluss unter Hinweis auf den zentralen Kredit. Die den Departementen zugeteilten Budgetmittel dürfen nicht überschritten werden.

Mit diesem Vorgehen entfällt eine weitere Bearbeitung im Rahmen der I. Serie der Nachtragskredite 2021, so dass das anteilige Budget den Dienstabteilungen rascher zur Verfügung steht und ausgerichtet werden kann. Überdies wird damit ein hoher administrativer Aufwand im Prozess der Kreditübertragungen vermieden, der einmalig stattfindet und im Vergleich zum gesamten Personalbudget relativ geringe Kontopositionen betrifft.

Von der Gesamtsumme von fünf Millionen Franken steht ein Betrag von Fr. 300 000.– als gesamtstädtische Reserve zur Verfügung. Die Departemente können für ihre Dienstabteilungen beim Vorsteher des Finanzdepartements Antrag auf zusätzliche Budgetmittel stellen. Dieser bewilligt eine Erhöhung des Gesamtbetrags für Einmalzulagen COVID-19 zulasten der im

Sammelkredit verbliebenen Summe, soweit der Bedarf der betreffenden Dienstabteilung sachlich begründet aufgezeigt wird, beispielsweise wenn bestimmte Funktionen bei der Schätzung des Budgetbedarfs nicht berücksichtigt worden sind.

Das den Departementen zustehende Budget für Einmalzulagen COVID-19 ist – analog dem regulären Prämienbudget – bis zum 31. Dezember 2021 zu verwenden, danach verfällt dieses. Die Verbuchung der Einmalzulagen COVID-19 erfolgt über eine eigens einzurichtende Lohnart, was die Auswertungen über die Verwendung der Mittel ermöglicht. HRZ erstellt ein Reporting zuhanden des Stadtrats.

5. Verzicht auf Vernehmlassung

Um eine möglichst rasche Ausrichtung der Zulagen zu ermöglichen und dem städtischen Personal, das auch aktuell in der zweiten Welle der Corona-Pandemie stark beansprucht wird, rasch ein Zeichen der Anerkennung zu geben, und nachdem den Mitarbeitenden keine Nachteile aus diesem Beschluss erwachsen, wird auf Vernehmlassung bei den Departementen und Personalverbänden verzichtet.

6. Abschreibung Motion

Gemäss Art. 92 Abs. 1 zweiter Satz GeschO GR hat der Stadtrat dem Gemeinderat, wenn dem Begehren in anderer Form entsprochen werden konnte, einen qualifiziert begründenden Bericht vorzulegen. Mit dem vorliegenden, vom Stadtrat gestützt auf Art. 59 Abs. 1 PR in eigener Befugnis gefassten Beschluss betreffend Einmalzulage COVID-19 für städtische Mitarbeitende, die während der Corona-Krise unter grössten Belastungen und erschwerten Bedingungen gearbeitet haben, werden die Forderungen der Motionärinnen und Motionäre weitgehend umgesetzt. Dem von der Corona-Pandemie am stärksten betroffenen Personal kann als Zeichen der Anerkennung seiner besonderen Leistungen eine einmalige Zulage ausgerichtet werden. Die Motion GR Nr. 2020/158 der Fraktionen der SP und Grünen kann demgemäss als erledigt abgeschrieben werden. Der entsprechende Beschluss erfolgt gemäss Art. 14 lit. m Gemeindeordnung (AS 101.100) unter Ausschluss des Referendums.

7. KMU-Regulierungsfolgenabschätzung

Gemäss Art. 3 ff. Verordnung über die Verbesserung der Rahmenbedingungen für KMU (AS 930.100) und dem zugehörigen Leitfaden ist im Rahmen der Vorbereitung von Stadtratsgeschäften eine Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) betreffend kleinere und mittlere Betriebe (KMU) durchzuführen, wobei die Ergebnisse dieser Abschätzung darzustellen sind. Diese Vorlage betrifft Arbeitsverhältnisse mit der Stadt. KMU sind davon nicht betroffen. Weitere Ausführungen zur RFA erübrigen sich daher.

Dem Gemeinderat wird unter Ausschluss des Referendums beantragt:

- 1. Vom Bericht betreffend Motion der SP- und Grüne-Fraktionen betreffend Einmalzulage für städtische Mitarbeitende, die während der Corona-Krise unter grössten Belastungen und erschwerten Bedingungen gearbeitet haben, wird Kenntnis genommen.**
- 2. Die Motion, GR Nr. 2020/158, der SP- und Grüne-Fraktionen vom 6. Mai 2020 betreffend Einmalzulage für städtische Mitarbeitende, die während der Corona-Krise unter grössten Belastungen und erschwerten Bedingungen gearbeitet haben, wird als erledigt abgeschrieben.**

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Finanzdepartements übertragen.

Im Namen des Stadtrats

die Stadtpräsidentin

Corine Mauch

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti